

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Auftragserteilung

Aufträge erteilen wir nur aufgrund nachstehender allgemeiner Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferers sind für uns nicht verbindlich. Soweit abweichende Bedingungen in Bestätigungsschreiben enthalten sind, widersprechen wir ihnen hierdurch. Fremde Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn dieselben von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

2. Vertragsabschluss

Nur schriftlich oder von uns schriftlich bestätigte Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind verbindlich.

3. Lieferverzögerung

Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so hat er uns dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall können wir entweder die Lieferzeit verlängern, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht. Entgegennahme einer verspäteten Lieferung berührt unsere Rechte nicht. Dem Lieferanten steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn er den Vertrag infolge höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Umgekehrt können wir bis zur Lieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung auf einen späteren Zeitpunkt verlegen, wenn wir infolge höherer Gewalt daran gehindert sind, einen vertretbaren Liefergegenstand in wirtschaftlich zumutbarer Weise in Benutzung zu nehmen.

4. Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind die in unseren Bestellungen genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise für die Laufzeit des entsprechenden Vertrages verbindliche Festpreise. Die Preise verstehen sich frei Werk Limburg. Die Versandungsgefahr trägt der Lieferant. Für Maschinen und Anlagen ist vom Lieferanten eine Transportversicherung bis Aufstellort abzuschließen. Sollten Käufe ab Werk bzw. frei Hof des Lieferanten abgeschlossen werden, so geht nur die reine Fracht zu unseren Lasten. Bei Maschinen und Anlagen ist uns so rechtzeitig die Versandbereitschaft zu melden, dass wir eine Transportversicherung abschließen können.

5. Zahlung

Zahlungen durch uns erfolgen, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind, binnen 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang unter Abzug von 3 % Skonto oder 4 Wochen nach Rechnungseingang netto, in handelsüblichen Zahlungsmittel unserer Wahl. Diskontospesen gehen zu unseren Lasten.

6. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Funktion der Maschine einschließlich Zubehör im 3-Schichtbetrieb für die Dauer von 24 Monaten. Die zugesicherten Eigenschaften werden ebenfalls gewährleistet. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Maschine/Vorrichtung bzw. betriebsbereiter Übergabe in unserem Werk und umfasst alle Mängel, die auf Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Auftretende Fehler, Mängel oder Leistungsbeeinträchtigungen, welche unter die Gewährleistung fallen, sind vom Lieferanten für uns kostenlos im Austausch oder gegebenenfalls durch Nachbesserung kurzfristig zu beheben. Nur in dringenden Fällen, wenn von uns eingegangene Verpflichtungen sonst nicht erfüllt werden können, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich

erfüllt, behalten wir uns das Recht vor, Mängel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten den Ersatz der entstandenen

Kosten zu verlangen. Die Maschine/Vorrichtung einschließlich Werkzeug muss qualitativ so gebaut sein, dass im Dauerbetrieb kein unzulässig hoher Verschleiß entsteht. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist werden wir dies überprüfen und falls unzulässig hoher Verschleiß entstanden ist, Nachbesserung verlangen.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

7. Unfallverhütungsvorschriften

Die Lieferungen und Leistungen haben insbesondere den zur Zeit der Lieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenrichtlinien zu entsprechen. Gemäß UVV. 1. Allgemeine Vorschriften, § 14, haben die Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen den Anforderungen des § 2, Absatz 1, Satz 1 und dem Gesetz über technische Arbeitsmittel GtA (Maschinenschutzgesetz) § 3, zu entsprechen. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Insbesondere ist auch die Einhaltung der UVV „Lärm“ vom Lieferanten zu garantieren. Der Schallpegel darf am Bedienungsplatz in Ohrhöhe und in 1 m Entfernung vom Umriss der Maschine in 1 – 1,5 m Höhe über Maschinenflur ohne Blechlauf 85 dB (A) (gesetzliche Vorschrift) nicht überschreiten.

8. Erschütterungsschutz

Erschütterungen, hervorgerufen durch die Maschine oder Anlage, sollen am Aufstellungsort die Wahrnehmungsstärke (Belastungsmaß) von K-1 (nach VDI 2057) nicht überschreiten. Entspricht die Ausführung der Maschine oder Anlage diesen Bedingungen nicht, sind Maßnahmen oder Vorrichtungen für eine entsprechende Erschütterungsminderung vorzusehen.

9. Fertigstellung

Mindestens 14 Tage vor Fertigstellung der Maschine/Vorrichtung müssen wir unterrichtet werden.

Falls zur Anfertigung oder Ausprobe der Maschine, Vorrichtung oder Werkzeug, durch uns Mustermaterialien bzw. Teile beizustellen sind, muss die Anforderungen durch den Lieferanten so frühzeitig erfolgen, dass keine Verzögerungen bei der Fertigstellung eintritt.

10. Betriebsanleitung und dergleichen

Betriebsanleitung, Fundamentpläne, Schaltpläne, Wartungsanleitung, Ersatzteilliste der Verschleißteile sind uns bei Auslieferung der Maschine/Vorrichtung in 2-facher Ausfertigung, in deutscher Sprache, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. Verpackung

Die Verpackung der Lieferung muss so beschaffen sein, dass keine Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit durch den Transport eintritt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort.

b) Bei allen aus der Bestellung sich ergebene Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Limburg.